

► medium wird hauptsächlich das Telefon- bzw. ISDN-Netz verwendet. Dies ist auch einer der Gründe, warum die Software auf möglichst kurze Online-Zeiten ausgelegt ist.

Die Themen der »Echos« sind breit gestreut. Von EDV-spezifischen Themen über Politik, Medizin, und Witze bis zur

Musik ist hier alles zu finden. Die wichtigsten Fido-Echos sind auch im Internet über die Newsgroup-Hierarchie at.fido.* erreichbar. Es gibt also auch Gateways zu anderen Netzwerken wie dem Internet. Die Standardsprache im FidoNet ist Englisch, es gibt aber auch deutschsprachige Echos.

Entstanden ist dieses Netz 1985 in den

USA und war ursprünglich nur eine Idee zweier Mailbox-Betreiber, die electronic mail zwischen ihren Systemen austauschen wollten, ohne sich immer in den jeweils anderen Rechner einwählen zu müssen (ja ja, so kompliziert war das noch vor elf Jahren...). Den Namen und das Logo hat es von Tom Jennings' Hund.

■ Alexander List

From: Edeltraud Stiftinger
<ESTIFTIN@spoe.or.at>
Date: Wed, 4 Dec 1996 14:59:38
To: alexlist@sbox.tu-graz.ac.at
Cc: Edward_Strasser@spoe.or.at,
mem@oevp.bp.oevp.co.at,
K.Ganneshofer@vpklub.
parlinkom.gv.at
Subject: Re: Novelle des MedienG,
Bestimmungen bzgl. Internet
et al.

alexlist@sbox.tu-graz.ac.at, Internet writes:
[...]*habe ein paar Fragen zu dem Gesetzesentwurf, der im Juli in at.infosystems, at.telekominitiative und at.fido.internet diskutiert wurde sowie zum Entschließungsantrag „zum Schutz der Kinder“ vom 23.9.1996. Referenzen siehe unten.*

Lieber Alexander List!

[...] wir sprechen uns klar gegen jede Form der Zensur des Internet aus. Auch der von uns praesentierete Medienrechtsentwurf geht - wie schon der Titel „Ohne Zensur ins Internet“ sagt - von dieser Praemisse aus.

Begründung:

Weil wir glauben, dass neu entstehende gesellschaftliche Räume in ihrer Entwicklung nicht gehemmt werden sollen[...] Das Buero fuer Neue Medien in der SPOE sieht es fast als revolutionaer an, dass die gesellschaftliche Entwicklung auf die Verwirklichung des Brecht'schen Radiotheorems zusteuert. Bert Brecht hatte die Vision, dass alle Menschen durch das Medium Radio aus der Lage der blossen Informationsempfaenger auch zu Sendern werden koennen - jeder mit einer eigenen Radiostation ausgeruestet - was zweifellos einen enormen Demokratisierungsschub in der Gesellschaft ausloesen koennte. Nun, Radiofrequenzen sind leider ein knappes Gut, was weltweit dazu gefuehrt hat, dass sie heute wiederum nur von wenigen kontrolliert werden. Durch das Internet besteht erstmals die Moeglichkeit der Aufloesung des klassischen Sender-Empfaenger-Modells, da jede/r auch mit geringem finanziellen Aufwand Informationen einem Millionenpublikum zugaenglich machen kann. Auch aus diesem Grund sind wir gegen Zensur im Internet.

Wofuer wir uns einsetzen ist, dass in der „virtuellen Welt“, die ja von den Menschen der „realen

E-mail-Antwort der SPÖ

[...]habe ein paar Fragen zu dem Gesetzesentwurf...

Welt“ heimgesucht wird, gesellschaftliche Spielregeln eingehalten werden. Es geht uns also darum, die Rechte des einzelnen und auch der Gemeinschaft in einem neu entstehenden gesellschaftlichen Bereich zu sichern. Das hat nichts mit Zensur zu tun!!!

1.) Wie hat sich die Geschichte weiterentwickelt? Ist diese Novelle schon durch, wird noch diskutiert (wenn ja, auf welcher Ebene) usw.

[...] Succus dieser fuer uns sehr fruchtbaren [in den Newsgroups gefuehrt, Anm.] Diskussionen war, dass es vor allem im Bereich der Impressumpflicht - die auch von Dir am staerksten kritisiert wird - zu Aenderungen kam. [...]

*2.) Mir sind ein paar Sachen unklar:
a) in §1 Abs. 1 Zif 2 heißt es:
„...ein elektronisches Medienwerk gilt auch dann als periodisches Medium, wenn es andauernd auf elektronischem Weg verbreitet wird und während dieses Zeitraumes durch Abänderungen umgestaltet wird (permanentes Medium).“*

Meine Homepage (s.u.) wird sicher noch bis zum Ende meines Studiums dauernd abrufbar sein, und ich ändere sie auch regelmäßig. Ein Kollege von mir veröffentlicht sein eigenes „Wort zum Sonntag“ jede Woche auf seiner Homepage. Das betrifft also i.d.R. jeden Studenten, der eine Homepage hat. Ist in diesen Fällen ein permanentes Medium im obigen Sinne vorhanden und würde dadurch die Verpflichtung gem. §24 Abs. 4 entstehen, die volle Adresse bekanntzugeben?

Du sprichst hier genau den Knackpunkt der Diskussion in den Newsgroups ueber unseren Entwurf an. Hier haben wir in unserer Abaenderung

des Entwurfes eine Differenzierung vorgenommen. Demnach soll bei WEB-Seiten, die ausschliesslich privaten oder wissenschaftlichen Zwecken dienen die Impressumpflicht und damit die Bekanntgabe der Adresse nicht gelten!!!

Dazu moechte ich noch eines anmerken: wir haben uns nicht zuletzt aus dem Grund, dass wir nicht davon ausgehen, hier sofort die richtigen Loesungen parat zu haben, da fuer entschieden, den Entwurf im Netz zu diskutieren. [...]

Sehe ich das richtig, daß News-Postings nicht als permanente Medien im Sinne dieses Absatzes gelten?

Du siehst das voellig richtig. Wir haben bei unseren Ueberlegungen eine Zweiteilung des Internet vorgenommen: [...] Diskussionsbeitraege in Newsgroups [sind] vergleichbar sind mit einer Wortspende bei oeffentlichen Diskussionen. Auch hier besteht nicht die Pflicht mich sofort zu autentifizieren. [...] Ich gehe noch weiter: Ich sehe etwa im Medium Internet viel emanzipatorisches Kapital schlummern. So kann ich etwa meine Geschlechtsidentitaet verschleiern und dadurch moeglicherweise eine andere Behandlung erfahren. Also: keine generelle Identifikationspflicht!!!

Das WEB sehen wir als jenen Teil, wo ich mich bewusst entscheide Informationen einem grossen Interessentenkreis zukommen zu lassen. Ich glaube, dass, wenn ich diesen Schritt wie gesagt bewusst setze, jeder Rezipient auch die Moeglichkeit erhalten soll, zu wissen wer zu ihm spricht. Diesen Bereich sehen wir als Medium im Sinne des Mediengesetzes an.

b) in §11 (1) 10. heißt es:

„Bei elektronischen Medien gilt die Vermutung, das Begehren sei fristgerecht, wenn der Antragsteller einen datierten Ausdruck des Mediums vorlegen kann, aus dem die Wahrung der Frist abzulesen ist, diese Vermutung kann vom Medieninhaber durch die Erbringung des Gegenbeweises entkräftet werden.“

Ich sehe das eher problematisch, weil dieser Ausdruck leicht fälschbar ist. Jemand könnte z.B. eine Seite kopieren, lokal verändern und dann ausdrucken. Obwohl es diese Seite in dieser Form nie im Netz gegeben hat, liegt ein Ausdruck vor, der obigen Kriterien entsprechen würde. Hier hätte ich folgenden Lösungsvorschlag:

1. gibt es dieses Problem nicht mehr, wenn jemand seine Seiten PGP-signiert, weil dann sofort jede Änderung durch die falsche Signature auffällt.

2. gibt es Timestamper, die ein Dokument datieren und dann signieren. Damit wäre das Problem gelöst. Die Glaubwürdigkeit dieses „datierten Ausdrucks“ müßte IMHO also fast einer beglaubigten Kopie nahekommen, damit dieser Passus greift.

Ein interessanter Ansatz, den wir diskutieren werden. Danke.

3.) Was haben sich die „Abgeordneten Dr. Kostelka, Dr. Maria Fekter, Doris Bures, Rosemarie Bauer, Gabriele Binder, Schuster und Genossen“ wohl beim Entschliessungsantrag vom 23.9.1996 gedacht? Wortlaut: (Zitat Anfang)

„Der Nationalrat wolle beschließen:

1.) Der Bundesminister für Inneres wird ersucht, im Bereich der Generaldirektion für öffentliche Sicherheit eine zentrale Meldestelle einzurichten, die Hinweise darauf entgegennimmt, daß über das Internet Daten zur Begehung oder Förderung krimineller Handlungen angeboten werden.

2.) Der Bundesminister für Inneres wird ersucht, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst eine bundesgesetzliche Regelung vorzubereiten, die es den Sicherheitsbehörden ermöglicht, Providern aufzutragen, den Zugriff auf solche Daten zu unterbinden.“ (Zitat Ende)

Ich habe damit und mit §40 (4) des MedienG-Entwurfs folgendes Problem: Was geschieht wirklich, wenn ein Dokument im Ausland liegt und der Anbieter seinen Sitz im Ausland hat?

ad obigem Antrag: Heißt das, daß jetzt ganz Österreich über einen zentralen Proxy versorgt werden muß, der verbotene Inhalte sperrt? Und wieso veranlassen das die Sicherheitsbehörden und nicht ein Gericht? Ich sehe hier die Verhältnismäßigkeit nicht gegeben.

[...] ist man zu der Auffassung gelangt, dass die

im Entschliessungsantrag vorgeschlagene Vorgangsweise nochmals zu ueberdenken ist. Genau aus dem Grund den Du hier anführst: die Frage der Verhaeltnismässigkeit bei lueckenloser Durchsetzung einer solchen Massnahme. Konkret bedeutet das, dass derzeit ein umfangreicher Diskussionsprozess im Gang ist, wie vor allem Kinderpornographie im Internet adequat begegnet werden kann.

[...] Da die Durchsetzung eines solchen Vorschlaes eindeutig in Grundrechte der Menschen eingreifen wuerde - Grundrecht auf Meinungsfreiheit - sprechen wir uns klar gegen eine derartige Regelung aus. Denn sie wuerde aufgrund der technischen Gegebenheiten bedeuten, umgelegt auf die „reale Welt“, dass aufgrund eines Kinderpronovideoverkaefers in Muenchen, den Oesterreichern die Einreise nach Bayern untersagt wird. Das ist nicht verhältnismässig und auch nicht zielfuehrend. Wir sind vielmehr der Auffassung, dass Kinderpornographie kein Problem des Internet darstellt, sondern vielmehr ein gesellschaftliches Problem, das ja auch fast alle nationalstaatlichen Gesetzgebungen als solches erkennen. Dennoch wird weltweit versucht, hier eigens fuer das Internet Loesungsmoeglichkeiten zu finden. Das einzige was an diesem Ansatz richtig ist, ist dass das Internet eben keine nationalstaatlichen Grenzen kennt. [...]

[...] 1. Was heißt das jetzt wirklich? Bin ich strafbar, wenn ich heimlich zuhause www.stormfront.org oder Kinder pornos ansehe? Oder bin ich nur dann strafbar, wenn ich das Material abspeichere, ausdrücke oder sonstwie „in Besitz nehme“ oder weiterverbreite? Welche Handhabe gibt es, wenn ein Dokument in Österreich illegal ist und im Ursprungsland nicht?

[...] 1. Wenn ein Dokument als klar intendiertes Ausstrahlungsgebiet Oesterreich hat, allerdings etwa von einem amerikanischen anonymous Server abrufbar ist, dann faellt es unter die Vorschlaege zur Aenderung des Medienrechts und muss damit durch Impressum gekennzeichnet werden. Hier gibt es einen konkreten beispielhaften Fall: Eine Gruppierung namens „Buergerschutz Oesterreich“ die ihre Web-Seiten ursprueglich ueber oesterreichische Provider angeboten hat, und hier rechtsradikale Propaganda verbreitete, wurden aus Angst der Provider dafuer verantwortlich gemacht zu werden immer wieder geloescht. Statgefunden in diesem Jahr. Das fuehrte dazu, dass der „Buergerschutz Oesterreich“ nunmehr seine Seiten ueber einen amerikanischen anonymous Server anbietet. Intendiertes Ausstrahlungsgebiet ist aber Oesterreich. Die Verfasser der Texte beschraenken sich auch weitgehend auf Oesterreich. Nach unserem Vorschlag muessten diese Web-Seiten mit einem Impressum versehen werden und die Verantwortlichen koennten damit zur Verantwortung gezogen werden.

Natuerlich kann jetzt berechtigterweise eingewendet werden, dass er seiner Pflicht einfach nicht nachkommt - was dann? Zu dieser Frage komme ich, wenn ich Dir zusammenfassend die Intention unseres Vorschlaes erklare.

[...] 2. Jene Faelle, wo in einem Land bestimmte Inhalte verboten sind, in dem Land in dem sie aber vorwiegend verbreitet werden legal sind oder das intendierte Ausstrahlungsgebiet nicht klar ist, ist das ungleich schwieriger. Wie die Loesung auf keinen Fall aussehen darf, hat nach Auffassung des Bueros fuer Neue Medien, Deutschland vor-exerziert. Eine in den Niederlanden produzierte On-Line Zeitung namens „radikal“ - eine linksradikale Zeitung, die in Deutschland verboten ist, wurde von einer PDS-Abgeordneten zu ihrer Homepage mit einem Link verbunden. Sie distanzierte sich allerdings von den Inhalten und konnte deshalb auch nicht belangt werden. Dennoch, die deutschen Behoerden forderten die deutschen Provider auf, diese Seiten zu sperren. Folge einer solchen Massnahme ist, dass aber der gesamte auslaendische Server gesperrt werden muesste. Hier ist keinerlei Verhaeltnismaessigkeit mehr gegeben. [...]

4.) Diskrepanzen zwischen Vorschlaegen auf EU-Ebene und in Österreich:

a) In einer „Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß sowie den Ausschuß der Regionen“ zum Thema „Illegale und schädigende Inhalte im Internet“ heißt es auf S. 12 wörtlich: „Bieten die Host-Dienstanbieter selbst Inhalte auf dem World Wide Web oder in Newsgroups (!!!) an, so haften sie hierfür natürlich ebenso wie jeder andere Autor oder Inhaltsanbieter.“ Dies würde bedeuten, daß auch bei Newsgroups eine Rückverfolgbarkeit gegeben sein müßte, was ich derzeit für technisch nicht machbar halte. Der österreichische Ansatz ist also in diesem Punkt besser durchdacht.

Finde ich auch. Hier ist aber der Diskussionsprozess auf EU-Ebene auch noch nicht beendet.

b) weiters heißt es auf S. 14 unten:

„Einige Drittländer (gemeint sind Singapur und China, Anm.) haben sehr weitgehende Vorschriften erlassen, die jeden direkten Zugang zum Internet über die Zugangsanbieter verhindern. Zugang ist nur über Zwischenserver möglich, ähnlich wie in Großorganisationen, wo dies aus Sicherheitsgründen geschieht, und unerwünschtes Material wird von einer zentralen Stelle indiziert; damit soll viel mehr kontrolliert werden als die Verbreitung des illegalen Materials, das Gegenstand dieser Mitteilung ist. Eine derart restriktive Regelung ist für Europa undenkbar, denn sie stünde im Widerspruch zur politi- ▶

► *schon Tradition und würde die persönliche Freiheit des Bürgers deutlich einschränken. Wegen der Komplexität und Offenheit der europäischen Kommunikationsinfrastruktur wäre eine solche Lösung wahrscheinlich auch nicht praktikabel.*

IMHO steht damit Abs. 2 des oben erwähnten Entschließungsantrages im Widerspruch zur Meinung der EU-Kommission, da dieser „die Sperrung“ von gewissen Inhalten vorsieht. Die EU-Kommission schlägt hier lediglich ein „Content labeling“ vor, d.h. daß gewisse Inhalte z.B. von dieser zentralen Meldestelle indiziert werden und Labels für gewisse Sites geschaffen werden. Wenn jemand dann sichergehen will, daß auf seinem PC bzw. in seinem Firmen- oder Uni-netz nur „in Österreich erlaubte“ Sachen verbreitet werden, könnte er einfach die Labels dieser Zentralstelle verwenden, um illegale URLs herauszufiltern.

Dazu habe ich unsere Position schon beschrieben. Das Bewusstsein, dass die im Entschliessungsantrag geforderten Massnahmen

zu weit gehen könnten, ist geweckt.

Abschliessend möchte ich Dir noch unsere Intention erklären, die zu dem Entwurf betreffend die Aenderung des Medienrechts führte:

1. Allerorts wird versucht, Regelungen fuer das Internet zu entwerfen. Dabei wird leider viel zu oft zu Mitteln gegriffen, die dem Medium nicht adequat sind. Wie auch von Dir angesprochen wird das Prinzip der Verhaeltnismaessigkeit oftmals vernachlaessigt. Das betrifft auch die Frage der Haftung, die Inhalte betreffend. Immer wieder wird der Ruf laut, die Provider fuer die Inhalte verantwortlich zu machen. Wir halten das fuer den voellig falschen Ansatz. Vor allem deshalb weil wir der Auffassung sind, dass der Provider vergleichbar ist mit der Post: er stellt Zugangsmoeglichkeiten zur Verfuegung. Deshalb sehen wir die Aenderung des Medienrechts als so vorrangig an. Nach unserem Vorschlag ist fuer den Inhalt derjenige zur Verantwortung zu ziehen, der den Inhalt tatsaechlich gestaltet.

2. Zu der angesprochenen Frage der Durchsetz-

barkeit: wir waren uns bei der Erstellung des Entwurfes - den wir gemeinsam mit Experten, vorwiegend Providern und Juristen - erstellt haben bewusst, dass die faktische Durchsetzungsmoeglichkeit eingeschaenkt ist. Dennoch haben wir uns dazu entschlossen, vor allem weil im Augenblick andere Laender sehr genau beobachten, was wiederum in anderen Laendern passiert. (Wir wurden nach Praesentation des Vorschlages auch dementsprechend kontaktiert.) Oesterreich hat also zwei Moeglichkeiten: selbst gestaltend zu wirken und somit einen Vorschlag zu praesentieren, den eventuell andere Laender nachahmen oder zu warten bis wir die Zukunft von anderen gestaltet bekommen. Wir haben uns fuer den ersteren Weg entschieden. Ich hoffe, Dir mit meinen Ausfuehrungen geholfen zu haben und stehe jederzeit fuer weitere Fragen zu Verfuegung.

Einstweilen liebe Gruesse

Edeltraud Stifinger
Büero fuer Neue Medien
SPOE-Bundesgeschaeftsstelle

Die Entstehung des CDA

Irgendwann im Juli '94 brachte Dateline NBC, ein amerikanischer Sender, eine Geschichte über Pädophile im Netz, die auch ins Heim von Senator Jim Exon gelangte. Das war der Anfang einiger kleinerer Amendments (Zusätze zur amerikanischen Verfassung), die in die bisher fortgeschrittenste Netzensurdebatte der westlichen Welt mündete.

Nach einem nicht sehr beeindruckenden Versuch im Sommer '94, einen sehr restriktiven Zusatz zur telecommunications bill durchzubringen, nahm Exon dann im Februar '96 einen zweiten Anlauf. Ein großer blauer Ordner voll »geschmacklosen Materials«, aus dem Netz gesaugt, begleitet von Geschichten von online-Kinderporno-graphie immer in seiner Begleitung.

Das gab dem CDA (Communications Decency Act) neuen Antrieb. Der Senat nahm Exon's CDA an. Strafen bis zu 100.000,- US\$ und bis zu 2 Jahren Haft drohen nun jedem US-Bürger, der am Netz »obscene, unzüchtige, lüsterne, schmutzige oder unanständige« Wörter mit der Absicht, andere zu ärgern oder zu belästigen, benutzt. Ebenso wären Internetprovider und andere Online-Services in diesem Sinne voll verantwortlich

für Inhalte, die ihre Kunden aufbewahren.

Chris Cox und Ron Wyden brachten einen Antrag ein, der vor allem die Provider die Verantwortung über die Daten ihrer Kunden entthob. Am 4. August nahm das Repräsentantenhaus den Entwurf mit 420 gegen 4 Stimmen an.

Allerdings auch andere Zusätze, unter anderem einen, der es strafbar machte, Personen unter 18 Jahren »Ärgernis erregendes Material« zukommen zu lassen.

Klar im Widerspruch zu den anderen Zusätzen. Ein Komitee bestehend aus Mitgliedern des Repräsentantenhauses und des Senats sollte diese daraufhin bereinigen. Lange Gesichter in den Reihen der Cyberrights-Gemeinschaft gab es erst, als die Liste der Komiteemitglieder bekannt wurde. Weder Cox noch Wyden, dafür Exon, komplett mit blauem Ordner, saßen darin, neben dem Favoriten der »Christian Coalition«, Henry Hyde.

Repräsentant White brachte einen Kompromiß ins Spiel, der einerseits beim Exon-Entwurf das vage »indecent« (unanständig) durch »harmful to minors« (für Minderjährige schädlich) ersetzt, und andererseits die Provider aus der Verantwortung über die Inhalte entlies.

Allerdings ohne großen Erfolg. Der Wortlaut wurde abermals in »indecent« geändert, und damit so vage und offen für Interpretation gemacht, daß etliche literarische Werke wie z.B. J. D. Salinger's »The Catcher in the Rye« oder James Joyce's »Ulysses« unter dieses Gesetz fallen würden.

Inzwischen ist der Oberste Gerichtshof damit befaßt. Nachdem im Juni drei Bundesrichter entschieden haben, daß der CDA gegen die amerikanische Verfassung verstößt, ging der Fall, eingeklagt vom amerikanischen Department of Justice und Bürgerrechtsorganisationen auf der anderen Seite.

Ein Nebenschauplatz ist dabei die amerikanische Bundesgesetzgebung, die weitgehend unbeachtet von den Medien oft strikte Regulierungen erlassen haben. In Kansas z.B. wurde ein spezifisches Gesetz erlassen, das verbietet, online »unanständige Wortmeldungen« (»indecent comments«) zu verschicken.

Adressen:

<http://www.vfw.org/speech/>
<http://www.cda.org/cieef/>
<http://www.fff.org/>

■ Peter Sabaini